

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Andreas Schreiber

Telefon: 04252/391-318

Datum: 07.06.2012



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0038/12

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	21.06.2012	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	28.06.2012	öffentlich

Betreff:

Beschluss über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gem. Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG ND 2005) die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt gem. Art. 6 Abs. 8 S. 1 GemHausRNeuOG ND 2005 analog zu § 129 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 155, 156 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Sachverhalt/Begründung:

Dem Rat wird nunmehr die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wird die erste Eröffnungsbilanz daraufhin prüfen und einen Schlussbericht erstellen. Danach wird sie der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen dauerte aktuell bis in das Jahr 2012 an, da die Ermittlung, Abgrenzung und Bewertung sämtlicher Bilanzpositionen bei der Samtgemeinde und den sechs Mitgliedsgemeinden in Eigenregie mit vorhandenen Personalkapazitäten vorgenommen wurde.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze:

Das Wahlrecht nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO (jetzt § 178 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG) i. V. m. § 45 Abs. 5 GemHKVO zur Vermögenstrennung in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen wurde nicht ausgeübt.

Das immaterielle Vermögen und das Sachvermögen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Von der

vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration vorgegebenen Abschreibungstabelle wurde grundsätzlich¹ nicht abgewichen.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern wurde die Wertaufgriffsgrenze aus § 60 Abs. 2 GemHKVO angewendet. Insoweit wurden bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer, die einer Abnutzung unterliegen, grundsätzlich nicht erfasst. Abweichend von dieser Regelung wurde die Rathaus- und Schulausstattung aufgenommen, da der Gesamtwert nicht unerheblich zum gesamten Bilanzvolumen ist.

Auf die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen wurde unter Hinweis auf § 60 Abs. 3 GemHKVO verzichtet.

Beim immateriellen Vermögen wurde das Aktivierungsverbot für unentgeltlich erworbenes und selbst erstelltes Vermögen beachtet.

Das Wahlrecht aus § 60 Abs. 5 GemHKVO hinsichtlich der Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse, die bis zum 31. Dezember 2007 gewährt wurden, ist zugunsten einer Nichtaufnahme ausgeübt worden.

Von der Möglichkeit, den Umstellungsaufwand wahlweise nach Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG zu aktivieren, wurde kein Gebrauch gemacht. Der Aufwand war u.a. bereits in den Personalkosten der Vorjahre enthalten.

Bei allen Grundstücken bei denen die Ermittlung des Anschaffungswertes unvertretbar aufwändig gewesen wäre, wurde der Zeitwert angesetzt, der sich an dem Bodenrichtwert 2000 orientiert gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO.

Bei der Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde der Grund und Boden vom jeweiligen Aufbau getrennt erfasst und bewertet. Grundstücke unterliegen nicht dem planmäßigen Werteverzehr, während Aufbauten abgeschrieben werden.

Für die Rathaus- und Schulausstattung wurden jeweils Gruppenbewertungen gemäß § 46 Abs. 2 GemHKVO durchgeführt.

Geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau sind nach den zum Bilanzstichtag geleisteten Nennbeträgen bewertet.

Beteiligungen sowie Sondervermögen mit Sonderrechnungen sind unter Aufwands Gesichtspunkten gemäß den „Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ nach der sog. Eigenkapitalspiegelmethode (inkl. Kapitalrücklagen) bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert unter Berücksichtigung angemessener Wertberichtigungen² angesetzt.

Liquide Mittel sind mit ihrem Nennwert ausgewiesen.

¹ Feuerlöschfahrzeuge werden aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte über 25 Jahre abgeschrieben, während die Abschreibungstabelle von einer 20jährigen Nutzungsdauer ausgeht.

² Einzel- und Pauschalwertberichtigungen gem. § 50 Abs. 1 GemHKVO, insbesondere bei niedergeschlagenen Forderungen gem. § 32 Abs. 2 GemHKVO

Allgemeine Investitionszuweisungen werden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und pauschal über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst. Investitionszuweisungen, denen ein Vermögensgegenstand zugeordnet werden kann, werden über die gleiche Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst und mit ihrem fortgeführten Wert passiviert.

Bestehende Schulden bzw. Verbindlichkeiten sind gemäß § 96 Abs. 4 S. 6 NGO (jetzt § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG) i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Für erkennbare Risiken sind angemessene Rückstellungen gebildet worden. Der Pflichtkatalog des § 43 GemHKVO wurde hierbei beachtet. Der Ansatz erfolgt in Höhe des Betrages, mit dem eine künftige Inanspruchnahme nach vernünftiger Beurteilung wahrscheinlich erfolgen wird.

Der Vorlage sind die Eröffnungsbilanz sowie weitere Anlagen beigelegt.

Hinsichtlich der Bewertung ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Bilanzsumme von etwa 34,7 Mio. € ein ausreichend hohes Reinvermögen in Höhe von ca. 6,5 Mio. € ausgewiesen wird.

Den Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von ca. 10,9 € steht ein zum Bilanzstichtag bewertetes Sachvermögen in Höhe von fast 22,3 Mio. € gegenüber.

Eine ausführlichere Analyse der Bilanzpositionen soll später in den zu erstellenden Schlussbilanzen erfolgen.

Soweit zu einzelnen Positionen Rückfragen bestehen, können diese ggf. separat beantwortet werden.

Andreas Schreiber

Horst Wiesch

Anlage

Bilanz der Samtgemeinde nach amtl. Muster

Erläuterung der Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde zum 1.1.2008 - Position 2.2 Aktiva

Forderungsübersicht

Schuldenübersicht